

Schützenverein Lohne 1624 e.V.

<u>Satzung</u> <u>Schützenverein Lohne 1624 e.V.</u>

§ 1 Name des Vereins, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Name des Vereins ist "Schützenverein Lohne 1624 e.V."; er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nummer VR 130244 eingetragen.
- 2. Sitz des Vereins: 49835 Wietmarschen, OT Lohne
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gründung des Vereins

Das Gründungsjahr des Vereins ist nicht genau bekannt. Jedoch stammt die älteste Plakette der Königskette, ein Vogel, aus dem Jahre 1624.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports und die Pflege des kameradschaftlichen Geistes, Beibehaltung und Pflege des heimatlichen Brauchtums, insbesondere des Schützenfestes sowie der familiären Gesellschaft.
- 2. Der Schützenverein Lohne ist Mitglied im Schützenbund Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim e.V.

§ 4 Örtliche Grenzen des Vereins (Vereinsbezirk)

Der Schützenverein Lohne umfasst das Gebiet des Ortsteils Lohne der Gemeinde Wietmarschen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, männliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 2. Ehrenmitglieder sind alle Mitglieder, die gemäß §7 den ermäßigten Beitrag zahlen; Ausnahmen sind die bereits beitragsfrei gestellten Mitglieder.
- 3. Mitglieder können für den Verein nur ehrenamtlich tätig sein.
- 4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als Mitglied entscheidet der Vorstand; dessen Beschluß ist nicht anfechtbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt entweder
 - durch Tod
 - durch freiwilligen Austritt. Dieser ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
 - durch Ausschluss
 - ein Anspruch auf Rückzahlung, über das Erlöschen der Mitgliedschaft hinaus gezahlter Mitgliedsbeiträge, besteht in keinem Fall.
- 2. Wer freiwillig aus dem Verein austritt, kann sich wieder zur Neuaufnahme melden, wird dann aber als ein neu aufgenommenes Mitglied betrachtet.
- 3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied den Verein in gröblicher Weise schädigt, den Vereinsinteressen oder der Satzung zuwiderhandelt oder trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht zahlt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird jedes Jahr von der Mitgliederversammlung neu festgesetzt. Soweit in der Mitgliederversammlung ein neuer Beitrag nicht festgesetzt wird, verbleibt es bei dem zuletzt festgesetzten Beitrag.
- 2. Der festgesetzte Jahresbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres eingezogen.
- 3. Jeder Schützenbruder, der das gesetzliche Rentenalter erreicht hat, wird automatisch Ehrenmitglied und zahlt nur noch einen ermäßigten Beitrag in Höhe von 25% des Mitgliedsbeitrages. Dies gilt nicht für bereits beitragsfrei gestellte Mitglieder.
- 4. Ferner können Schützenbrüder auf schriftlichen Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sofern deren Renteneintritt vorm gesetzlichen Rentenalter liegt, z.B. durch Altersteilzeit oder Frühverrentung. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied ist verplichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu zahlen und die vom Vorstand erlassenen Aufforderungen zur Aufrechterhaltung der Veranstaltungen zu befolgen.
- 2. Die Vereinsmitglieder haben freien oder ermäßigten Eintritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen hiervon werden von Fall zu Fall durch den Vorstand bestimmt.
- 3. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4. Jedes Mitglied über 18 Jahre ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.

§ 9 Mitgliederversammlung

- Wenigstens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden, die vom Vorstand einberufen wird. Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung im Aushangkasten am Schützenhaus und auf der vereinseigenen Homepage bekannt gemacht. Zusätzlich kann sie in örtlichen Mitteilungsblättern veröffentlicht werden.
- 2. Weitere Versammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn hierfür eine Notwendigkeit besteht oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Versammlungen werden vorher durch Bekanntmachung angekündigt, entsprechend Ziffer 1.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Kassenrevision verbunden. Hierzu sind zwei Kassenprüfer aus der Versammlung zu wählen. Die Kassenprüfer haben vor der jährlichen Mitgliederversammlung die Vereinskasse zu prüfen und der Versammlung Bericht zu erstatten. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 4. Mitgliederversammlungen, die ordnungsgemäß einberufen worden sind, sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder Handheben, wobei die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden gezogene Los.
- 6. Über alle Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben sind.
- 7. Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Mitgliederversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

§ 10 Vorstand

- 1. Zum Vorstand gehören
 - der Vorsitzende
 - der stellv. Vorsitzende
 - der Zeremonienmeister
 - der Kommandeur
 - der Schriftführer und Geschäfstführer
 - der Kassenwart
 - der Schießwart
 - und weitere, von der Mitgliederversammlung als Beisitzer zu wählende Vorstandsmitglieder.

Der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Schriftführer bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB, von denen jeweils 2 den Verein gemeinsam vertreten. Der Vorsitzende trägt zudem den Titel "Präsident".

- 2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt, ausgenommen die des Kommandeurs (§11.1), auf vier Jahre durch die Mitgliederversammlung. Ein Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3. Sie müssen aktive Mitglieder sein und mindestens vier Jahre dem Verein angehören.
- 4. Der Vorstand hat das Eigentum des Vereins ordnungsgemäß zu verwalten und die Interessen des Vereins gebührend zu vertreten.
- 5. Vorstandsmitglieder müssen Ihren ersten Wohnsitz im Ortsteil Lohne haben.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7. Der Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen von Arbeitskreisen und Abteilungen.
- 8. Der Vorsitzende trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Der Kassenwart hat die Pflicht, alle Kassengeschäfte zu erledigen und auf Wunsch dem Vorstand jederzeit Bericht über den Stand der Kasse zu erstatten. Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß nachzuweisen, sodass sie auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft werden können.

§ 11 Kommandeur und Adjutanten

- Der Kommandeur wird vom Vorsitzenden vorgeschlagen und auf unbestimmte Zeit von der Mitgliederversammlung gewählt. Er gehört dem Vorstand an und ist stimmberechtigt.
- 2. Der Kommandeur und die Adjutanten müssen aktive Mitglieder sein und mindestens 4 Jahre dem Verein angehören.
- 3. Die Adjutanten werden vom Kommandeur vorgeschlagen und ebenfalls auf unbestimmte Zeit von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12 Fahnengruppenkommandeur, Fahnenträger, Mitglieder der Fahnengruppe

- 1. Der Fahnengruppenkommandeur, der vom Kommandeur vorgeschlagen wird, wird auf unbestimmte Zeit von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2. Fahnenträger und weitere Fahnengruppenmitglieder werden vom Fahengruppenkommandeur vorgeschlagen und auf unbestimmte Zeit bestimmt.
- 3. Der Fahnengruppenkommandeur, die Fahnenträger und Mitglieder der Fahnengruppe können aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sein.
- 4. Der Fahnengruppenkommandeur muss mindestens 4 Jahre dem Verein angehören.

§ 13 Festausschuss

- 1. Die Mitglieder des Festausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Deren Zahl wird vorher vom Vorstand festgelegt.
- 2. Der Festausschussvorsitzende und die Festausschussmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein.
- 3. Der Festausschussvorsitzende muss mindestens 4 Jahre dem Verein angehören. Er wird von den Festausschussmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 14 Schützenfest

- 1. Wenn die Verhältnisse es erlauben, feiert der Verein jedes Jahr an Pfingstsonntag und Pfingstmontag in althergebrachter Weise Schützenfest. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für einen ordnungsgemäßen und schönen Festverlauf Sorge zu tragen.
- 2. Der Festumzug regelt sich jeweils nach den durch den Vorstand festgelegten Bestimmungen.
- 3. Den Befehlen des Kommandeurs, Anweisungen des Zeremonienmeisters sowie der Anordnung der Schießwarte haben Mitglieder und Teilnehmer nachzukommen.

§ 15 Herbstfest/Winterfest

Neben dem Schützenfest feiert der Verein im Herbst / Winter als geschlossene Veranstaltung nur für seine Mitglieder das Herbstfest / Winterfest.

§ 16 Weitere Veranstaltungen

Weitere Veranstaltungen können vom Vorstand organisiert werden, sofern das Interesse des Vereins dies zulässt.

§ 17 Erwerb der Königswürde

- 1. Die Königswürde wird durch Schießen auf einen Vogel für 1 Jahr erworben. Sie kann von keinem abgelehnt werden.
- 2. Die Schießordnung, welche vom Vorstand auf Grundlage der Vereinssatzung festgelegt wird, wird vor Beginn des Schießens am Schießstand ausgehängt.

§ 18 König

- 1. König kann jedes Mitglied werden, der das 21. Lebensjahr vollendet hat und wenigstens ein Jahr dem Verein angehört.
- 2. Der König muss seinen ersten Wohnsitz im OT Lohne der Gemeinde Wietmarschen haben.
- 3. Der Königsanwärter bestimmt vor Beginn des Wettkampfes den Vizekönig. Dieses wird protokolliert und durch beide Personen mit Unterschrift bestätigt.
- 4. Mitglieder, die bereits König gewesen sind, können frühestens nach 5 Jahren wieder König werden.
- 5. König wird derjenige, der den Rumpf des Vogels restlos herunterschießt. Der König wählt seine Königin, die das 18. Lebensjahr vollendet haben muss.
- 6. Sofern besondere Umstände es erfordern, kann der Vorstand durch Beschluß Ausnahmen zulassen.

§ 19 Vizekönig

- 1. Vizekönig kann jedes Mitglied werden, der das 21. Lebensjahr vollendet hat und wenigstens ein Jahr dem Verein angehört.
- 2. Der Vizekönig sollte seinen ersten Wohnsitz im OT Lohne der Gemeinde Wietmarschen haben.
- 3. Der König bestimmt den Vizekönig. Dieses wird protokolliert und durch beide Personen mit Unterschrift bestätigt.
- 4. Mitglieder, die bereits Vizekönig gewesen sind, können frühestens nach 5 Jahren wieder Vizekönig werden.
- 5. Der Vizekönig wählt seine Vizekönigin, die das 18. Lebensjahr vollendet haben muss.
- 6. Sofern besondere Umstände es erfordern, kann der Vorstand durch Beschluß Ausnahmen zulassen.

§ 20 Ehrenherren und Ehrendamen

- 1. Das Königs- und Vizekönigspaar wählt jeweils ein Paar zu ihren Ehrenherren und Ehrendamen.
- Die Ehrenherren müssen Mitglied des Vereins sein.
- Wenn das Ehrenpaar nicht verheiratet ist, müssen beide das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 21 Zuschuss für den König und Vizekönig

- Zur Deckung der Unkosten erhalten der König und der Vizekönig einen Zuschuss, der in zwei Raten gezahlt wird, und zwar die 1. Rate im Jahr des Erwerbs der Königswürde, die 2. Rate im darauffolgenden Jahr.
- 2. Die Höhe des Zuschusses wird von der Mitgliederversammlung festgelegt bzw. neu festgesetzt.

§ 22 Königskette

Der König und der Vizekönig sind verpflichtet, bis zum nächsten Schützenfest auf ihre Kosten eine silberne Platte mit entsprechender Inschrift anfertigen zu lassen. Die Platten gehen in den Besitz des Vereins über.

§ 23 Kaiser

- Das Kaiserschießen wird beginnend ab dem Schützenfest 2004 im Rhythmus von 5 Jahren am Pfingstsonntag des Schützenfestes gemäß den Festlegungen des Vorstandes ausgerichtet.
- 2. Am Kaiserschießen dürfen alle noch lebende Könige teilnehmen.
- 3. Die Kaiserwürde kann nur einmal errungen werden.

§ 24 Tod eines Mitglieds

- 1. Beim Ableben eines Mitgliedes wird ihm, auf Wunsch der Angehörigen, durch Niederlegen eines Kranzes am Grab oder bei Verabschiedungsfeiern anlässlich einer Einäscherung, die letzte Ehre erwiesen.
- 2. Sollte eine Teilnahme nicht der Wunsch der Angehörigen sein, wird eine Geldzuwendung analog den Kosten eines Kranzes gegeben.

§ 25 Auflösung des Schützenvereins Lohne

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden die Insignien des Königs, der Königin, des Vizekönigs und der Vizekönigin, Fahnen inclusive Fahnenköcher und Fahnenschrank, Film-, Bild- und Urkundenmaterial sowie sonstige dem Verein formal repräsentierenden Gegenstände dem Heimatverein oder der politischen Gemeinde übergeben. Über den Verbleib des sonstigen Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung zeitgleich mit dem Aufhebungsbeschluss mit einfacher Mehrheit.
- 3. Die Übergabe erfolgt treuhänderisch mit der Maßgabe, die Gegenstände einem etwaigem Rechtsnachfolger des Vereins wieder auzuhändigen.

§ 26 Schlussbestimmungen

- 1. Bei Unstimmigkeiten über Sinn und Anwendung dieser Satzung entscheidet der Vorstand.
- Änderungen dieser Vereinssatzung können nur durch Antrag des Vorstandes oder mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder in einer Mitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der Anwesenden beschlossen werden.
- 3. Die Satzung wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.
- 4. Jedem Mitglied ist eine Ausfertigung dieser Satzung auf Verlangen auszuhändigen.

Die Mitglieder haben die Neufassung der Satzung über eine schriftliche Abstimmung beschlossen.

Eintragung beim Amtsgericht im Vereinsregister VR 130244 am 07.10.2021.

Die vorstehende Satzung des Schützenverein Lohne 1624 e.V. tritt ab sofort in Kraft.

Wietmarschen-Lohne, den 08.10.2021

Der Vorstand

1. Vorsitzender

Martin Giese

Stelly. Vorsitzender

Jörg Peters

Zeremonienmeister

Frank Lier

Kommandeur

Andreas Brüning

Schriftführer/Geschäftsführer

Christoph Wübker

Kassenwart

Dirk Oevermann

Schießwart

Daniel Merschel

Beisitzer

Christian Smolla

Beisitzer

Thorsten Altendeitering

Beisitzer

Michael Kock